

Möglichkeiten für Schulen, Kitas und Kindergärten in Erasmus+ Antragsrunde 2021

Version 1.0 vom 23.04.2021

1.	Möglichkeiten für Schulen, Kitas und Kindergärten im Programm Erasmus+	1
1.1	Allgemeine Informationen über das Programm Erasmus+.....	1
1.2	Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?	2
1.3	Vorbereitungen für eine Teilnahme Ihrer Schule an Erasmus+.....	2
2.	Wie können Schulen an Erasmus+ teilnehmen?	2
3.	Was gehört alles zur Teilnahme an Erasmus+?	3
4.	Welche Mobilitäten können gefördert werden?.....	5
5.	Short-term Mobility Projects / Kurzzeitprojekte	9
5.1	Förderbedingungen	9
5.2	Bewertungskriterien für Short-term Mobility Projects / Kurzzeitprojekte	10
6.	Mittelanforderung für akkreditierte Einrichtungen	11
6.1	Förderbedingungen.....	11
7.	Mittelzuweisung.....	13
8.	Regeln für die Finanzierung von Mobilitäten.....	13
9.	Akkreditierung	18
9.1	Auswahlkriterien.....	20
9.2	Bewertungskriterien.....	21
9.3	Gültigkeit der Akkreditierung	22
9.4	Berichterstattung, Monitoring und Qualitätssicherung.....	22
9.5	Auszeichnung von Exzellenz.....	24
10.	Partnerschaften.....	24
11.	Weitere Optionen in Erasmus+ für Schulen bzw. Lehrkräfte.....	25
12.	Beratung zu Erasmus+ im Schulbereich.....	26

1. Möglichkeiten für Schulen, Kitas und Kindergärten im Programm Erasmus+

Im Folgenden möchten wir Schul- und Kitaleitungen, Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern, die sich für eine Erasmus+ Förderung ihrer Schule bzw. vorschulischen Einrichtung interessieren, zu einer schnellen Orientierung über ihre Möglichkeiten verhelfen. Sie erfahren hier, wie Sie Erasmus+ Gelder beim Pädagogischen Austauschdienst beantragen können. Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Folgenden mit „Schule“ vorschulische Einrichtungen, also Kindergärten und Kitas, immer mit gemeint.

Erasmus+ fördert Schulen und andere Einrichtungen, die im Bereich der Schulbildung tätig sind und Auslandsaufenthalte (so genannte Mobilitäten) für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler bzw. Erzieherinnen und Erzieher durchführen wollen. Sie können dabei aus einer breiten Palette von Aktivitäten frei wählen: von Lehrkräftefortbildungen oder Hospitationen an Partnerschulen über Schüleraustausche für Gruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler bis zu Auslands-Schülerpraktika.

1.1 Allgemeine Informationen über das Programm Erasmus+

Erasmus+ ist das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für den Zeitraum 2021-2027 und mit einem Budget in Höhe von 26,2 Mrd. Euro ausgestattet (fast doppelt so viel wie im Vorgängerprogramm). Der Schulbereich erhält über 3 Mrd. Euro.

Ein Hauptziel des Programms im Schulbereich ist es, Schulen dabei zu unterstützen, internationale Austausche zu organisieren und Auslandsaufenthalte für möglichst viele Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu ermöglichen. Insbesondere sollen auch Menschen mit geringeren Chancen berücksichtigt werden (z. B. Menschen mit Behinderungen, mit sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen oder geographischen Einschränkungen). Mit Erasmus+ sollen zudem die gemeinsamen Werte und das kulturelle Erbe der EU verbreitet werden. Außerdem sollen das digitale Lehren und Lernen sowie Austausch und Weiterentwicklung innovativer Unterrichtspraktiken vorangetrieben und physische Begegnungen sinnvoll mit digitaler Zusammenarbeit verknüpft werden. Unter dem Slogan „Green Erasmus“ strebt das Programm durch die Sensibilisierung für Umweltschutz und die Förderung umweltfreundlicher Transportmittel eine nachhaltigere Ausrichtung an.

Für die Durchführung von Erasmus+ ist die Europäische Kommission zuständig. Sie verwaltet das Gesamtbudget, legt Prioritäten, Ziele und Förderkriterien des Programms fest und veröffentlicht jährlich den Programmleitfaden, von dem wir Ihnen hiermit eine Kurzfassung extra für Schulen und vorschulische Einrichtungen bereitstellen. Der [offizielle Programmleitfaden](#) der Europäischen Kommission ist führendes Dokument.

In den einzelnen Programmländern setzen Nationale Agenturen das Programm im Auftrag der Europäischen Kommission um. In Deutschland ist das für den Schulbereich die Nationale Agentur im Pädagogischen Austauschdienst (PAD). Wir betreuen die Programminteressenten vom Erstkontakt über das Antragsverfahren bis zur Durchführung und abschließenden Evaluierung ihrer Mobilitäten. Berufliche Schulen werden bei der Nationalen Agentur beim BIBB betreut ([NA beim BIBB](#)).

1.2 Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind Bildungseinrichtungen aus den **33 Programmstaaten**, welche die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Staaten Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien und die Türkei umfassen. Die Schweiz und Großbritannien zählen nicht zu den Programmstaaten.

EU-Mitgliedsstaaten (27 Länder)
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

1.3 Vorbereitungen für eine Teilnahme Ihrer Schule an Erasmus+

Die Erasmus+ Förderung soll Ihnen dabei helfen, Ihre Schule als gesamte Einrichtung nachhaltig weiterzuentwickeln. Die für Ihre Schule passenden Ziele der Schulentwicklung legen Sie selbst fest. Die Teilnahme an Erasmus+ erfordert daher die klare Unterstützung der Schulleitung. Bei einer geplanten Beteiligung an Erasmus+ sollten innerhalb Ihrer Schule vor Antragstellung die Zuständigkeiten geklärt werden. Sowohl das inhaltliche als auch das organisatorische Umsetzen der Mobilitäten zu Lernzwecken erfordert Zeit und damit auch personelle Ressourcen. Wir empfehlen, die Gesamtleitung der Erasmus+ Aktivitäten in die Hand eines Koordinators bzw. einer Koordinatorin zu geben und anfallende Aufgaben auf ein Projektteam zu verteilen. Die Verwaltung erfolgt elektronisch und umfasst die Registrierung Ihrer Schule auf dem zentralen Teilnehmerportal, die Antragstellung und die Budgetverwaltung und Berichterstattung über das Projektmanagement-Tool für Erasmus+. Für die Durchführung von Mobilitäten zu Lernzwecken ist die Bereitstellung einer ausreichenden Versicherung für die Teilnehmenden notwendig.

2. Wie können Schulen an Erasmus+ teilnehmen?

Es gibt für Schulen folgende drei Zugänge zur Förderung von Mobilitäten:

- **Die Akkreditierung:** Für deutsche Schulen ist dies der Standardzugang zum Programm. Erasmus-Akkreditierungen stehen allen Schulen offen, die regelmäßig Mobilitäten zu Lernzwecken organisieren wollen. Vorherige Erfahrungen im Programm sind nicht erforderlich, um sich zu bewerben. Ein Antrag auf → Akkreditierung kann wieder zum 19. Oktober 2021, 12:00 Uhr mittags gestellt werden. Ist die Akkreditierung einmal erfolgt, gilt sie bis 2027. Akkreditierte Einrichtungen haben einen vereinfachten Zugang zu Fördergeldern. Sie können jährlich eine → Mittelanforderung für akkreditierte Einrichtungen einreichen. Der Antragstermin für die Mittelanforderung ist der 11. Mai 2021, 12:00 Uhr mittags.
- **Die Teilnahme als Partner in einem Konsortium:** In einem Konsortium ist eine Einrichtung als Konsortialführer akkreditiert und übernimmt für alle Partner die Antragstellung und Verwaltung der Mittel. Die Partner in dem Konsortium müssen keinen eigenen Antrag stellen. Sinnvoll ist die Teilnahme als Partner z. B. für kleine Kitas und Schulen, die sich den Verwaltungsaufwand ersparen wollen. Erkundigen Sie

sich in Ihrem Bundesland, ob die Teilnahme an einem Landeskonsortium möglich ist. Auch eine Schule kann einen Konsortialantrag stellen, wenn sie z. B. weitere Schulen bei der Durchführung von Mobilitäten unterstützen will.

- **Ein Short-term Mobility Project:** Diese Kurzzeitprojekte zur Mobilität von Schülerinnen, Schülern und Personal bieten Antragstellern die Chance, eine begrenzte Anzahl verschiedener Mobilitäten über einen Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten durchzuführen. Short-term Mobility Projects / Kurzzeitprojekte sind eine gute Wahl für nicht akkreditierte Schulen, die Erasmus+ erst einmal nur mit einer kleinen Anzahl von Mobilitäten ausprobieren möchten. Der Antragstermin ist der 11. Mai 2021, 12:00 Uhr mittags.

Eine weitere Form, an Erasmus+ teilzunehmen ist

- **die Aufnahme von Teilnehmenden aus einem anderen Land:** Jede Schule kann Gastgeber für Lernende oder Lehrkräfte werden, die Erfahrungen im Ausland sammeln möchten. Eine Gastschule zu werden, ist eine wertvolle Erfahrung und ein guter Weg, Partnerschaften anzubahnen und mehr über das Programm zu erfahren, bevor Sie sich selbst für eine Förderung bewerben.

Darüber hinaus gibt es noch die Möglichkeit, → Partnerschaften zu beantragen. Für Schulen ist der Zugang zum Programm jedoch über die Akkreditierung bzw. die Short-term Mobility Projects sinnvoller.

3. Was gehört alles zur Teilnahme an Erasmus+?

Die antragstellende Schule ist der Hauptakteur. Sie entwirft den Antrag, unterzeichnet die Finanzhilfevereinbarung (Schulleitung), setzt die Mobilitäten um und reicht Berichte bei der Nationalen Agentur ein.

Für Lehrkräfte lohnt sich die Registrierung auf **eTwinning**, einer Online-Community im Rahmen von Erasmus+, die auf einer sicheren Plattform gehostet wird, auf der nur Lehrkräfte zugelassen sind. eTwinning ermöglicht es Schulen, gemeinsame virtuelle Klassenzimmer einzurichten und digitale Projekte mit anderen Schulen durchzuführen. Über eTwinning können sich Lehrkräfte mit Kolleginnen und Kollegen in ganz Europa austauschen und auf eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten zugreifen. Außerdem ist eTwinning der perfekte Ort, um Partnerschulen zu finden.

Die Antragstellung sowohl für die Short-term Mobility Projects als auch für die Erasmus-Akkreditierung konzentriert sich auf die Bedürfnisse der antragstellenden Einrichtung. Die meisten Arten der förderfähigen Aktivitäten sind ausgehende Mobilitäten. Dies bedeutet, dass die antragstellende Einrichtung die entsendende Einrichtung ist: Sie wählt die Teilnehmenden aus (Lehrkräfte und/oder Schülerinnen und Schüler) und schickt sie an eine aufnehmende Einrichtung im Ausland, wie z. B. an eine Partnerschule oder einen Kursanbieter. Es wird nachdrücklich empfohlen, diese Möglichkeiten zur Organisation eines beiderseitigen Austauschs oder gemeinsamer Aktivitäten mit einer oder mehreren Partnerschulen zu nutzen. In diesem Fall sollte jede teilnehmende Schule eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ bei ihrer jeweiligen Nationalen Agentur beantragen oder sich einem bestehenden Konsortium im

eigenen Land anschließen. Partnerschulen und Kursanbieter finden Sie z. B. auf eTwinning (www.etwinning.net) und dem School Education Gateway (www.schooleducationgateway.eu).

Darüber hinaus gibt es spezielle Arten von Aktivitäten, die es antragstellenden Schulen ermöglichen, Expertinnen und Experten oder angehende Lehrkräfte (in der Regel Lehramtsstudierende) an ihre Schule einzuladen. Der Zweck von Incoming-Aktivitäten besteht nicht in einem beiderseitigen Austausch, sondern darin, Personen zur antragstellenden Einrichtung zu bringen, die zu ihrer Entwicklung und Internationalisierung beitragen können.

Die Durchführung aller Mobilitäten zu Lernzwecken muss den Erasmus-Qualitätsstandards entsprechen. Diese umfassen konkrete Vorgaben für Projektaufgaben wie die angemessene Vorbereitung der Teilnehmenden, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen etc. Den vollständigen Wortlaut der Erasmus-Qualitätsstandards finden Sie unter folgendem Link: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-vet-adults-schools_de

Inklusion und Vielfalt

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Schulen, die eine Förderung erhalten, gewährleisten, dass sie ihre Mobilitäten für Teilnehmende aus allen Verhältnissen in inklusiver und gerechter Weise anbieten. Die Auswahl der Lernenden, die an Projektaktivitäten teilnehmen, sollten Schlüsselfaktoren wie Motivation, Leistungen und persönliche Entwicklungs- und Lernbedürfnisse etc. berücksichtigen. Ebenso ist bei der Auswahl des Personals für Mobilitäten sicherzustellen, dass die Vorteile ihrer beruflichen Weiterentwicklung allen Lernenden in der Schule zugutekommen.

Während der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Mobilitäten sollten die Teilnehmenden in wichtige Entscheidungen einbezogen werden, um den größtmöglichen Nutzen und die größtmögliche Wirkung für jeden Teilnehmenden zu erreichen.

Schulen werden ermutigt, aktiv die Durchführung für Mobilitäten zu erleichtern, z. B. durch die Einrichtung von Zeitfenstern in ihrem Schuljahreskalender für Mobilitäten und durch die Festlegung eines Standard-Procedures für zurückkehrende Austauschschülerinnen und -schüler, z. B. für die Anerkennung von Lernleistungen nach einigen Monaten an einer Partnerschule.

Ökologisch nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Schulen, die eine Förderung erhalten, bei ihren Teilnehmenden ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitäten zu ergreifen. Diese Grundsätze sollten in die Vorbereitung und Durchführung aller Programmaktivitäten einfließen, insbesondere durch die Nutzung umweltfreundlicher Transportmittel. Die teilnehmenden Schulen sollten umweltfreundliche und nachhaltige Praktiken nach Möglichkeit in ihre tägliche Arbeit integrieren und aktiv eine Änderung der Denkweise und des Verhaltens ihrer Lernenden und ihres Personals fördern.

Digitaler Wandel

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards unterstützt das Programm alle teilnehmenden Einrichtungen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre Auslandsaufenthalte zu ergänzen. Auf diese Weise soll die Zusammenarbeit zwischen Partnerschulen und die Qualität des Lernens und Lehrens verbessert werden. Darüber hinaus kann Lehr- und Verwaltungspersonal ebenfalls Kurse für digitale Kompetenzen besuchen, um relevante digitale Kompetenzen zur Nutzung digitaler Technologien in Unterricht und Verwaltung zu erlangen.

4. Welche Mobilitäten können gefördert werden?

In diesem Abschnitt werden die Arten von Mobilitäten dargestellt, die mit Erasmusmitteln bezuschusst werden – im Rahmen von Short-term Mobility Projects / Kurzzeitprojekten und im Rahmen von Mittelanforderungen akkreditierter Einrichtungen.

Für jede Mobilität kann zusätzliche Unterstützung für Begleitpersonen von Teilnehmenden mit geringeren Chancen oder Minderjährigen beantragt werden. Begleitpersonen können für die ganze oder einen Teil der Dauer der Aktivität gefördert werden.

Welche Förderung Sie für die einzelnen Mobilitäten erhalten, erfahren Sie unter → [Regeln für die Finanzierung von Mobilitäten.](#)

Mobilität zu Lernzwecken für Lehrkräfte / Personal

Förderfähige Mobilitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Job Shadowings / Hospitationen im Ausland (2-60 Tage) • Lehrtätigkeit im Ausland (2-365 Tage) • Kurse oder Schulungen im Ausland (2-30 Tage) <p>Bei Kursen und Schulungen sind die förderfähigen Kursgebühren auf insgesamt 10 Tage pro Teilnehmenden begrenzt. Die Wahl der Kurse bleibt den Teilnehmenden überlassen. Kurse in Deutschland können nicht gefördert werden. Orientierungshilfe: Die folgenden Qualitätsstandards wurden entwickelt, um die Antragsteller bei der Wahl der Kursanbieter zu unterstützen: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/quality-standards-courses-under-key-action-1-learning-mobility-individuals_de</p> <p>Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitäten des Personals mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebenen Mindest- und Höchstdauern gelten für den physischen Teil der Mobilitäten. Kurse finden Sie z. B: auf dem School Education Gateway (www.schooleducationgateway.eu).</p>
Förderfähige Teilnehmende	Mit der Schulbildung beauftragtes Personal (Lehrkräfte, Schulleiter/-innen usw.) sowie sonstiges nicht-lehrendes Personal.

	<p>Das förderfähige nicht-lehrende Personal umfasst Mitarbeitende, die entweder in Schulen (Hilfslehrkräfte, pädagogische Beraterinnen und Berater, Psychologinnen und Psychologen usw.) oder in anderen Einrichtungen im Schulbereich tätig sind (z. B. Schulinspektorinnen und Schulinspektoren, Beraterinnen und Berater, Politikkoordinatoren mit Zuständigkeit für die Schulbildung usw.).</p> <p>Die Teilnehmenden müssen in der entsendenden Einrichtung arbeiten oder regelmäßig mit der entsendenden Einrichtung zusammenarbeiten, um bei der Umsetzung der Kernaktivitäten der Einrichtung zu helfen (z. B. als externe Ausbilderinnen und Ausbilder, Expertinnen und Experten oder Freiwillige).</p> <p>In jedem Fall müssen die Aufgaben, die den Teilnehmenden mit der entsendenden Einrichtung verbinden, so dokumentiert sein, dass die Nationale Agentur diese Verbindung überprüfen kann (z. B. mit einem Arbeits- oder Freiwilligenvertrag, einer Aufgabenbeschreibung o. Ä.).</p>
Förderfähige Orte für Mobilitäten	Alle Mobilitätsarten müssen im Ausland stattfinden, und zwar in einem Programmstaat.

Mobilitäten zu Lernzwecken für Schülerinnen und Schüler

Förderfähige Mobilitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilität für Schülergruppen (2-30 Tage, mind. 2 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe) • Kurzzeitmobilität für einzelne Schülerinnen und Schüler (10-29 Tage) • Langzeitmobilität für einzelne Schülerinnen und Schüler (30-365 Tage) <p>Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitäten mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebenen Mindest- und Höchstdauern gelten für den physischen Teil der Mobilitäten.</p> <p>Mobilität für Schülergruppen Eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern der entsendenden Schule kann gemeinsam mit Mitschülerinnen und -schülern in einem anderen Land lernen. Lehrkräfte oder andere befugte Personen aus der entsendenden Schule müssen die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Dauer der Mobilität begleiten.</p> <p>Kurzzeitmobilität für einzelne Schülerinnen und Schüler</p>
--------------------------	--

	<p>Einzelne Schülerinnen und Schüler können einen Auslandsaufenthalt absolvieren – an einer Partnerschule oder für ein Schülerpraktikum in einer anderen Einrichtung oder einem Unternehmen.</p> <p>Für jeden Schüler/jede Schülerin muss ein individuelles Lernprogramm festgelegt werden. Für Schülerinnen oder Schüler mit geringeren Chancen, kann die Mobilität ausnahmsweise mit einer Mindestdauer von nur zwei Tagen stattfinden, sofern dies begründet ist.</p> <p>Langzeitmobilität für einzelne Schülerinnen und Schüler</p> <p>Einzelne Schülerinnen und Schüler können einen Auslandsaufenthalt absolvieren – an einer Partnerschule oder für ein Schülerpraktikum in einer anderen Einrichtung oder einem Unternehmen.</p> <p>Für jeden Schüler/jede Schülerin muss ein individuelles Lernprogramm definiert werden. Alle Teilnehmenden erhalten eine obligatorische Ausreisepvorbereitung (z. B. Vorbereitungsseminar der Nationalen Agenturen).</p>
Förderfähige Teilnehmende	Teilnehmende Schülerinnen und Schüler müssen Vollzeit zur Schule gehen.
Förderfähige Orte für Mobilitäten	<p>Alle Mobilitätsarten müssen im Ausland, und zwar in einem Programmstaat stattfinden.</p> <p>Gruppenmobilität von Schülerinnen und Schülern muss an einer Partnerschule stattfinden. Falls ein anderer Ort durch den Inhalt der geplanten Mobilität besser geeignet ist, kann eine Mobilität ausnahmsweise auch an einem anderen Ort im Land der Partnerschule oder an einem Sitz einer Institution der Europäischen Union (Brüssel, Den Haag, Frankfurt, Luxemburg, Straßburg) stattfinden.</p> <p>Unabhängig vom Veranstaltungsort müssen bei den Mobilitäten Schülerinnen und Schüler aus mindestens zwei Programmländern aufeinandertreffen.</p>

Andere förderfähige Mobilitäten zu Lernzwecken

Förderfähige Mobilitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Experteneinladung (2-60 Tage) • Aufnahme von angehenden Lehrkräften (10-365 Tage) • Vorbereitende Besuche <p>Experteneinladung</p> <p>Schulen können Trainerinnen und Trainer, Lehrkräfte, Politikexpertinnen und -experten oder andere qualifizierte Fachleute aus dem Ausland zu sich einladen, die dazu beitragen können, das Lehren und Lernen an der Schule zu verbessern. Beispielsweise können eingeladene Expertinnen und Experten Schulungen für das Personal der Schule anbieten, neue</p>
--------------------------	---

	<p>Lehrmethoden zeigen oder bei der Übertragung guter Praxis in der Schulverwaltung helfen.</p> <p>Aufnahme von angehenden Lehrkräften Schulen können angehende Lehrkräfte (in der Regel Lehramtsstudierende) aufnehmen, die ein Praktikum im Ausland absolvieren möchten. Die aufnehmende Schule erhält eine Organisationspauschale, um die Betreuung vor Ort zu organisieren, während die Reise- und Aufenthaltskosten von dem Teilnehmenden gestellt werden (der dafür eine Erasmus+ Förderung in seinem Land beantragen kann).</p> <p>Vorbereitende Besuche Schulen können einen vorbereitenden Besuch bei ihrer Partnerschule durchführen, bevor weitere Mobilitäten stattfinden. Vorbereitende Besuche sind keine eigenständige Aktivität, sondern unterstützen die Planung weiterer Mobilitäten für Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler. Jeder vorbereitende Besuch muss eine klare Zielsetzung haben und dazu dienen, die Inklusion, den Umfang und die Qualität der folgenden Mobilitäten zu verbessern. So können z. B. vorbereitende Besuche organisiert werden, um Mobilitäten von Teilnehmenden mit geringeren Chancen zu organisieren, mit einem neuen Partner enger zusammenzuarbeiten oder Langzeitmobilitäten vorzubereiten. Vorbereitende Besuche können <i>nicht</i> durchgeführt werden, um Fortbildungskurse, die Einladung von Expertinnen und Experten oder die Aufnahme angehender Lehrkräfte vorzubereiten.</p>
Förderfähige Teilnehmende	<p>Einladene Experten können alle Personen aus einem anderen Programmland mit relevanter Expertise in der Schulbildung sein.</p> <p>Die Aufnahme von angehenden Lehrkräften und Pädagogen ist für Teilnehmende aus anderen Programmländern möglich, die in einem Lehrkräfteausbildungsprogramm bzw. Studium sind oder bis vor kurzem waren. Junge Absolventinnen und Absolventen können bis zu 12 Monate nach dem Abschluss teilnehmen (ggf. verlängert um die Zeit eines obligatorischen Militär- oder Zivildienstes).</p> <p>Vorbereitende Besuche können von allen Personen durchgeführt werden, die für Personal-Mobilitäten in Frage kommen und an der Organisation von Mobilitäten beteiligt sind. In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler, die an Langzeitmobilitäten teilnehmen werden, sowie Teilnehmende mit geringeren Chancen an vorbereitenden Besuchen teilnehmen.</p>

Förderfähige Orte für Mobilitäten	<p>Vorbereitende Besuche finden in dem Land statt, in dem auch die vorzubereitende Aktivität stattfinden wird, und können in allen Programmländern stattfinden.</p> <p>Der Ort für eingeladene Experten und angehende Lehrkräfte ist immer die antragstellende Schule (bzw. bei Konsortien eine der Einrichtungen im Konsortium).</p>
-----------------------------------	---

5. Short-term Mobility Projects / Kurzzeitprojekte

Short-term Mobility Projects, also Kurzzeitprojekte, sind eine unkomplizierte Möglichkeit, von Erasmus+ zu profitieren. Ihr Ziel ist es, Schulen zu ermöglichen, einige wenige Aktivitäten auf einfache Weise zu organisieren und erste Erfahrungen mit dem Programm zu sammeln.

Um sie einfach zu halten, ist bei Kurzzeitprojekten die Zahl der Teilnehmenden und die Projektdauer begrenzt. Der Projekttyp steht nur einzelnen Einrichtungen offen. Akkreditierte Einrichtungen können Kurzzeitprojekte nicht beantragen, da sie bereits einen ständigen Zugang zu Erasmus+ Fördermitteln haben.

Der Antrag für Kurzzeitprojekte enthält eine Liste und Beschreibung der Aktivitäten, die die antragstellende Einrichtung plant.

5.1 Förderbedingungen

Wer ist antragsberechtigt?	<p>Die folgenden Einrichtungen sind berechtigt, sich zu bewerben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulen, die allgemeinbildende Bildung im Vorschul-, Primar- oder Sekundarbereich anbieten. 2. Lokale und regionale Behörden, Koordinierungsstellen und andere Einrichtungen, die im Bereich der Schulbildung eine Rolle spielen <p>Einrichtungen, die eine Erasmus-Akkreditierung in der Schulbildung haben, können keine Anträge für Short-term Projects stellen.</p>
Teilnehmende Länder	Antragstellende Einrichtungen müssen in einem Programmland ansässig sein.
Wo wird der Antrag gestellt?	<p>Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Einrichtung ansässig ist, in Deutschland für den Schulbereich also bei der Nationalen Agentur im Pädagogischen Austauschdienst. Sie wählen die Nationale Agentur im Antragsformular aus.</p> <p>Berufliche Schulen mit Sitz in Deutschland stellen ihren Antrag bei der Nationalen Agentur beim BIBB.</p>

Wann und wie wird der Antrag gestellt?	<p>Antragsfrist ist Dienstag, 11. Mai 2021, 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit).</p> <p>Der Antrag wird online eingereicht: https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-applications Alle Antragsformulare sind nur mit EU-Login (einmalige Registrierung mit der eigenen E-Mail-Adresse) einsehbar.</p> <p>In manchen Ländern (nicht in Deutschland) gibt es eine zweite Antragsfrist am Dienstag, 5. Oktober 2021, 12:00:00 (Mittag Brüsseler Zeit).</p>
Projektstart	<p>Antragsteller können zwischen folgenden Startdaten auswählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Runde 1: zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember desselben Jahres • Runde 2 (wird in Deutschland nicht angeboten): zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des folgenden Jahres
Projekt-dauer	<p>Antragsteller können die Dauer auswählen:</p> <p>Zwischen sechs und 18 Monaten</p>
Anzahl der Anträge	<p>Pro Auswahlrunde kann eine Einrichtung nur ein Short-term Mobility Project im Bereich Schulbildung beantragen. Wenn eine Einrichtung in der ersten Antragsrunde eine Förderung erhalten hat, kann sie sich in der zweiten Runde (sofern eine angeboten wird) nicht noch einmal für ein Short-term Mobility Project bewerben.</p> <p>Innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren können Einrichtungen maximal drei Förderungen für Short-term Mobility Projects im Bereich Schulbildung erhalten. Förderungen aus dem Vorgängerprogramm (2014-2020) zählen hierbei nicht.</p>
Förder-fähige Mobilitäten	<p>Alle Arten von Mobilitäten zu Lernzwecken für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Siehe → Welche Mobilitäten können gefördert werden?</p>
Maximale Teilnehmer-zahl	<p>Ein Antrag für ein Short-term Mobility Project ist auf maximal 30 Teilnehmende an Mobilitäten begrenzt.</p> <p>Vorbereitende Besuche und die Teilnahme von Begleitpersonen zählen nicht dazu.</p>

5.2 Bewertungskriterien für Short-term Mobility Projects / Kurzzeitprojekte

Es gibt die drei Bewertungskategorien „Relevanz des Projekts“ (max. 30 Punkte), „Qualität der Projektkonzeption“ (max. 40 Punkte) und „Qualität des Follow-Up“ (max. 30 Punkte). Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie

- mindestens 60 von insgesamt 100 möglichen Punkten erzielen und

- mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der drei Bewertungskategorien erreichen.

Relevanz (maximal 30 Punkte)	Inwieweit <ul style="list-style-type: none"> • sind das Profil, die Erfahrung, die Aktivitäten und die Zielgruppe der Lernenden der antragstellenden Einrichtung für den Bereich der Schulbildung relevant. • ist der Projektvorschlag für die Programmziele relevant. • ist der Projektvorschlag für die folgenden spezifischen Prioritäten relevant: <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung von Newcomern und weniger erfahrenen Einrichtungen - Unterstützung von Teilnehmenden an Langzeitmobilitäten von Schülerinnen und Schülern - Unterstützung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen
Qualität der Projekt-konzeption (maximal 40 Punkte)	Inwieweit <ul style="list-style-type: none"> • tragen die Ziele des vorgeschlagenen Projekts den Bedürfnissen der antragstellenden Einrichtung, ihres Personals und ihrer Lernenden klar und konkret Rechnung • sind die vorgeschlagenen Aktivitäten und ihre Inhalte dafür geeignet, die Projektziele zu erreichen • gibt es einen klaren Arbeitsplan für jede der vorgeschlagenen Aktivitäten • werden ökologisch nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken in das Projekt integriert • werden digitale Instrumente und Lernmethoden (insbesondere eTwinning) in das Projekt integriert, um die physischen Mobilitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partneereinrichtungen zu verbessern
Qualität des Follow-Ups (maximal 30 Punkte)	Inwieweit <ul style="list-style-type: none"> • hat der Antragssteller konkrete und logische Schritte vorgeschlagen, um die Ergebnisse seiner Mobilitäten in die reguläre Arbeit der Einrichtung zu integrieren • hat der Antragssteller eine geeignete Methode zur Bewertung der Projektergebnisse vorgeschlagen • hat der Antragssteller konkrete und wirksame Schritte vorgeschlagen, um die Projektergebnisse innerhalb der antragstellenden Einrichtung bekannt zu machen, sie an andere Einrichtungen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen

6. Mittelanforderung für akkreditierte Einrichtungen

Einrichtungen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Schulbildungsbereich verfügen, erhalten einen vereinfachten Weg zu Fördermitteln, die nur für sie zugänglich sind. Diese Mittelanforderungen basieren auf dem zuvor genehmigten Erasmus-Plan des Akkreditierungsantrags (siehe → Akkreditierung), so dass eine detaillierte Beschreibung der geplanten Aktivitäten nicht erforderlich ist. Stattdessen geht es in den Anträgen insbesondere darum, den Mittelbedarf für die nächsten Mobilitäten zu schätzen.

6.1 Förderbedingungen

Wer ist antrags-berechtigt?	Alle Einrichtungen, die eine gültige Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Schulbildung haben (Einzelakkreditierung oder Konsortium).
-----------------------------	---

<p>Mobilitäts-konsortium</p>	<p>Einrichtungen, die eine Erasmus-Akkreditierung als Koordinatoren eines Mobilitätskonsortiums haben, müssen bei der Mittelanforderung das Formular für das Mobilitätskonsortium wählen. Die Liste der Mitglieder des Mobilitätskonsortiums ist Teil des Antrags und muss mit eingereicht werden. Sie muss zusätzlich zum Koordinator mindestens eine weitere Einrichtung als Mitglied umfassen.</p> <p>Jede Einrichtung, die die Förderkriterien erfüllt, kann Mitglied eines Mobilitätskonsortiums werden. Die Mitglieder des Konsortiums müssen keine Erasmus-Akkreditierung haben.</p> <p>Einrichtungen, die an einem Mobilitätskonsortium teilnehmen, können im Rahmen eines Calls (Aufforderung zur Einreichung von Anträgen) maximal zwei Fördervereinbarungen für Mobilitätsprojekte im Bereich der Schulbildung erhalten. Daher können Schulen, die einen Zuschuss für ein Short-term Mobility Project oder im Rahmen ihrer eigenen Einzelakkreditierung erhalten, nur zusätzlich an einem Mobilitätskonsortium teilnehmen. Andere Schulen können an bis zu zwei Mobilitätskonsortien beteiligt sein.</p>
<p>Wo wird der Antrag gestellt?</p>	<p>Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Einrichtung ansässig ist, in Deutschland für den Schulbereich also bei der Nationalen Agentur im Pädagogischen Austauschdienst. Sie wählen die Nationale Agentur im Antragsformular aus.</p> <p>Berufliche Schulen stellen ihren Antrag bei der Nationalen Agentur beim BIBB.</p>
<p>Wann und wie wird der Antrag gestellt?</p>	<p>Antragsfrist ist Dienstag, 11. Mai 2021, 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit).</p> <p>Der Antrag wird online eingereicht: https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-applications Alle Antragsformulare sind nur mit EU-Login (einmalige Registrierung mit der eigenen E-Mail-Adresse) einsehbar.</p>
<p>Projektstart</p>	<p>Der Projektstart entspricht dem frühestmöglichen Beginn geplanter Mobilitäten: 1. September desselben Jahres</p>
<p>Projekt-dauer</p>	<p>Alle akkreditierten Projekte haben eine anfängliche Laufzeit von 15 Monaten (= Zeitraum, während dessen die Mobilitäten aus der Mittelanforderung umgesetzt werden).</p> <p>Nach 12 Monaten haben die Einrichtungen die Möglichkeit, ihr Projekt auf eine Gesamtlaufzeit von 24 Monate zu verlängern.</p>
<p>Anzahl der Anträge</p>	<p>Pro Auswahlrunde kann eine akkreditierte Einrichtung nur eine Mittelanforderung einreichen.</p>
<p>Förder-fähige Mobilitäten</p>	<p>Alle Arten von Mobilitäten für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Siehe → <u>Welche Mobilitäten können gefördert werden?</u></p>

Maximale Teilnehmer-zahl	Die Anzahl der Teilnehmenden ist nicht begrenzt, abgesehen von etwaigen Beschränkungen, die in der Phase der Mittelzuweisung festgelegt werden.
--------------------------	---

7. Mittelzuweisung

Für akkreditierte Projekte und für die Short-term Mobility Projects / Kurzzeitprojekte gibt es jeweils ein eigenes Budget.

Bei den Short-term Mobility Projects ist die Zuschusshöhe pro Projekt auf die Förderung von maximal 30 Mobilitäten gedeckelt (siehe → Förderbedingungen). Eine Förderung erfolgt unter der Voraussetzung der Bewilligung des Antrags (siehe → Bewertungskriterien für Short-term Mobility Projects).

Bei der Mittelanforderung akkreditierter Einrichtungen wurde die Qualität des Erasmus-Plans bereits beim Akkreditierungsantrag (siehe → Akkreditierung) bewertet. Eine qualitative Bewertung findet daher bei der Mittelanforderung akkreditierter Einrichtungen nicht statt. Jede förderfähige Mittelanforderung erhält eine Finanzierung.

Die Höhe des gewährten Zuschussbetrags hängt von mehreren Faktoren ab:

- dem Gesamtbudget, das für die Zuweisung an akkreditierte Antragsteller zur Verfügung steht
- der Anzahl beantragter Mobilitäten
- dem Grund- und Höchstbetrag des Zuschusses
- den folgenden Zuteilungskriterien: finanzielle Performance, qualitative Performance, politische Prioritäten und geografische Ausgewogenheit. (Letzteres je nach Entscheidung der Nationalen Agentur. In Deutschland wird dieses Kriterium im Schulbereich angewendet.)

Detaillierte Regeln für Mindest- und Höchstzuschüsse, die Bewertung der Zuteilungskriterien, die Gewichtung der einzelnen Kriterien und das für akkreditierte Projekte verfügbare Budget werden von der Nationalen Agentur vor Ablauf der Frist für die Mittelanforderung veröffentlicht.

8. Regeln für die Finanzierung von Mobilitäten

Folgende Förderregelungen gelten für Short-term Projects und für die Mobilitäten akkreditierter Einrichtungen (einschließlich Konsortien):

Im Rahmen des Programms werden Zuschüsse als Pauschalen ausgezahlt für:

- Fahrtkosten (Pauschale nach Entfernung; höherer Satz bei Nutzung umweltfreundlicher Transportmittel)
- Aufenthaltskosten (Pauschale nach Tagen und Zielland)

- Kursgebühren (max. 800 Euro pro Person pro Mittelanforderung)
- Organisatorische Unterstützung (pro Mobilität)
- ggf. Inklusionsunterstützung: Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit geringeren Chancen (Organisationspauschale sowie ggf. tatsächliche Kosten)
- ggf. Sonderkosten für hohe Reisekosten von Teilnehmenden und ihren Begleitpersonen, die durch den Standardzuschuss der Reisekosten nicht gedeckt werden können, wegen geographischer Abgelegenheit oder anderer Hindernisse.

Es handelt sich bei der Förderung um einen Zuschuss. Dieser ist aber so bemessen, dass er in der Regel die entstehenden Kosten deckt. Der gesamte Zuschuss für ein Mobilitätsprojekt wird an die antragstellende Einrichtung gezahlt. Diese trifft mit den „mobilen“ Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern dann Vereinbarungen zur Finanzierung der jeweiligen Mobilitäten. Grundlage für die Aufstellung des Budgets (in EUR) sind die unten aufgeführten Regelungen. „Tatsächliche Kosten“ bedeutet, dass für diese Kosten Einzelbelege aufbewahrt werden und ggf. bei Rechnungsprüfung eingereicht werden müssen. Bei einer Pauschale genügt für die Abrechnung eine Teilnahmebestätigung.

Förderfähige Kosten		Betrag
Organisatorische Unterstützung	Unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten in Zusammenhang stehende Kosten, die nicht in andere Kostenkategorien fallen. Zum Beispiel: Vorbereitung (pädagogisch, interkulturell oder sprachlich), Mentoring und Unterstützung von Teilnehmer/-innen (TN) während der Mobilität, Tools und Equipment für die Durchführung digitaler Aktivitäten, Anerkennung von Lernergebnissen, Verbreitung von Ergebnissen und Sichtbarmachen der EU-Förderung.	100 EUR <ul style="list-style-type: none"> • je Schüler/-in in Gruppenmobilität, maximal aber 1.000 EUR pro Gruppe (auch wenn mehr als 10 Schüler/-innen dabei sind) • je TN bei Fortbildungskursen • je eingeladenen Experten • je aufgenommene angehende Lehrkraft
	Die organisatorische Unterstützung deckt die Kosten sowohl für die entsendende als auch für die aufnehmende Einrichtung (außer bei Fortbildungskursen).	350 EUR ; ab hundert TN in derselben Mobilitätsart 200 EUR <ul style="list-style-type: none"> • je Schüler/-in in Kurzzeitmobilität einzelner Schüler/-innen • je Lehrkraft, die an einer Partnerschule hospitiert oder unterrichtet

	<p>Die Aufteilung des Zuschusses vereinbaren beide Einrichtungen untereinander.</p> <p>Finanzierungsart: Pauschale je Mobilität</p> <p>Zuteilungsregel: je nach Anzahl der TN</p>	<p>500 EUR</p> <ul style="list-style-type: none"> je Schüler/-in in Langzeitmobilität einzelner Schüler/-innen 			
Fahrtkosten	<p>Zuschuss zu den Reisekosten der TN und ihrer Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück.</p> <p>Zusätzlich: Beitrag zu den Reisekosten (hin und zurück) der TN und Begleitpersonen vom Herkunftsort zum Ort des Vorbereitungsseminars, das die Nationalen Agenturen für Schüler/-innen anbietet, die Langzeitmobilitäten durchführen.</p> <p>Finanzierungsart: Pauschale je Mobilität</p> <p>Zuteilungsregel: Je nach Entfernung und pro TN. Der Antragsteller muss die Länge der einfachen Strecke vom Herkunftsort zum Zielort angeben. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt (https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de).</p>	Entfernung	Standard (per TN)	Green travel (per TN)	
		10 - 99 km	23 EUR		
		100 - 499 km	180 EUR	210 EUR	
		500 - 1999 km	275 EUR	320 EUR	
		2000 - 2999 km	360 EUR	410 EUR	
		3000 - 3999 km	530 EUR	610 EUR	
		4000 - 7999 km	820 EUR		
		ab 8000 km	1500 EUR		
Individuelle Unterstützung	<p>Aufenthaltskosten der TN und Begleitpersonen während der Aktivität</p> <p>Für Begleitpersonen gelten die Sätze für Lehrkräfte/Personal. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson mehr als 60 Tage bleibt, werden die zusätzlichen Unterhaltskosten über den 60. Tag</p>	TN-Kategorie	Ländergruppe 1	Ländergruppe 2	Ländergruppe 3
		Lehrkraft	144 EUR /Tag	128 EUR /Tag	112 EUR /Tag

	<p>hinaus über die "Inklusionsunterstützung" finanziert.</p> <p>Finanzierungsart: Pauschale je Mobilität</p> <p>Zuteilungsregel: Auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro TN (falls nötig einschließlich max. 2 zusätzliche Reisetage, bzw. bei Green Travel max. 4 zusätzliche Reisetage) und des Ziellands je nach Ländergruppe:</p> <p>Ländergruppe 1:</p> <p>Dänemark, Finnland, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Island, Norwegen, Schweden</p> <p>Ländergruppe 2:</p> <p>Belgien, (Deutschland,) Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Österreich, Niederlande, Spanien, Zypern</p> <p>Ländergruppe 3:</p> <p>Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn</p>	Schüler/-innen	64 EUR /Tag	56 EUR /Tag	48 EUR /Tag
<p>Inklusionsunterstützung</p>	<p>Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen</p> <p>Finanzierungsart: Pauschale je TN mit geringeren Chancen</p> <p>Zuteilungsregel: basiert auf der Anzahl von TN mit geringeren Chancen</p>	<p>Jede Nationale Agentur entscheidet über die genauen Tagessätze. Die genauen Beträge werden auf der Website des PAD veröffentlicht: https://www.kmk-pad.org/service/dokumente-und-formulare/erasmus-schulbildung.html</p> <p>Die zahlbaren Preise werden auf den nächsten ganzen Euro gerundet.</p> <p>Bis zum 14. Tag der Aktivität:</p> <p>Betrag wie oben angegeben pro Tag und TN (abhängig vom Zielland).</p> <p>Ab dem 15. Tag:</p> <p>70% des vorherigen Betrags pro Tag und Teilnehmer/-in (abhängig vom Zielland). Die Beträge werden auf den nächsten ganzen Euro gerundet.</p> <p>100 EUR per TN</p>			

	<p>Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für TN mit geringeren Chancen und deren Begleitpersonen verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese TN keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird).</p> <p>Finanzierungsart: tatsächliche Kosten</p> <p>Zuteilungsregel: Die zusätzliche Unterstützung muss vom Zuschussempfänger begründet und von der Nationalen Agentur im PAD bewilligt werden.</p>	<p>100 % der realen (förderfähigen) Kosten</p>
Vorbereitende Besuche	<p>Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an einem vorbereitenden Besuch.</p> <p>Finanzierungsart: Pauschale je Mobilität</p> <p>Zuteilungsregel: je TN</p>	<p>575 EUR je TN, maximal drei TN pro Besuch</p>
Kursgebühren	<p>Kosten für die Teilnahmegebühren von Fortbildungskursen.</p> <p>Finanzierungsart: Pauschale</p> <p>Zuteilungsregel: je TN und Tag</p>	<p>80 EUR je TN und Tag</p> <p>maximal 800 EUR pro TN innerhalb eines Förderzeitraums (= eines Mittelantrags)</p>
sprachliche Vorbereitung	<p>Kosten für die Bereitstellung von Sprachlernmaterialien und Unterricht für TN, die die Kenntnisse der Sprache verbessern müssen, in der sie während der Mobilität Unterricht erhalten bzw. arbeiten.</p> <p>Finanzierungsart: Pauschale</p> <p>Zuteilungsregel: je TN an einer Langzeitmobilität</p>	<p>150 EUR per TN falls keine Online-Sprachkurse über den Online Linguistic Support (OLS) zur Verfügung stehen.</p> <p>Für TN an Schüler-Langzeitmobilitäten (30-365 Tage):</p> <p>Zusätzlich 150 EUR</p> <p>TN an Lehrermobilitäten unter 31 Tage und Schüler-Gruppen-Mobilitäten erhalten keine „sprachliche Unterstützung“.</p>

Ggf. außergewöhnliche Kosten	<p>Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die Nationale Agentur solche anfordert.</p> <p>Hohe Reisekosten von TN und ihren Begleitpersonen, die durch den Standardzuschuss der Reisekosten nicht gedeckt werden können, wegen geographischer Abgelegenheit oder anderer Hindernisse.</p> <p>Zuteilungsregel: Die Kosten müssen vom Zuschussempfänger begründet und von der Nationalen Agentur im PAD bewilligt werden.</p> <p>Die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen ersetzen die reguläre Reisekostenpauschale.</p>	<p>Kosten für Finanzsicherheiten: 80% der förderfähigen Kosten</p> <p>Sonderkosten für teure Reisen: höchstens 80% der förderfähigen Kosten</p>
-------------------------------------	--	---

9. Akkreditierung

Was bedeutet Akkreditierung?

Akkreditierte Einrichtungen erhalten einen vereinfachten Zugang zur Förderung und ein garantiertes Mindestbudget (Grundbetrag). Mit der Vergabe der Erasmus-Akkreditierung wird bestätigt, dass der Antragsteller einen Plan zur Durchführung von Mobilitäten zu Lernzwecken im Rahmen umfassenderer Anstrengungen zur Entwicklung seiner Einrichtung erstellt hat. Dieser Plan wird als Erasmus-Plan bezeichnet und ist ein wesentlicher Bestandteil des Antrags auf Erasmus-Akkreditierung.

Eine frühere Erfahrung mit dem Programm wird bei der Antragsstellung auf Akkreditierung nicht vorausgesetzt.

Die Nationalen Agenturen können eine maximale Anzahl für Akkreditierungen festlegen. Für den Schulbereich ist dies in Deutschland nicht geplant. Bisher wurden 423 Akkreditierungen vergeben.

Förderkriterien

Wer ist antragsberechtigt?	<ul style="list-style-type: none"> • Kitas, Grundschulen, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen; • Lokale und regionale Behörden, Koordinierungsstellen und andere Einrichtungen mit einer Rolle im Bereich der Schulbildung <p>Antragstellende Einrichtungen müssen in einem Programmland ansässig sein.</p>
----------------------------	--

Unterstützende Einrichtungen	Alle anderen Einrichtungen, die in der allgemeinen Bildung tätig sind, können sich nicht akkreditieren lassen, aber als unterstützende Einrichtungen teilnehmen. Die Rolle und die Pflichten der unterstützenden Einrichtungen müssen zwischen ihnen und den akkreditierten Einrichtungen förmlich festgelegt werden. Alle Beiträge von unterstützenden Einrichtungen müssen die Erasmus-Qualitätsstandards erfüllen.
Wo wird der Antrag gestellt?	Bei der Nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Einrichtung ansässig ist, in Deutschland für den Schulbereich also bei der Nationalen Agentur im Pädagogischen Austauschdienst. Sie wählen die Nationale Agentur im Antragsformular aus. Berufliche Schulen stellen ihren Antrag bei der Nationalen Agentur beim BIBB.
Wann und wie wird der Antrag gestellt?	Antragsfrist ist Dienstag, 19. Oktober 2021, 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) . Der Antrag wird online eingereicht: https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-applications Alle Antragsformulare sind nur mit EU-Login (einmalige Registrierung mit der eigenen E-Mail-Adresse) einsehbar.
Erasmus-Qualitätsstandards	Antragsteller für eine Erasmus-Akkreditierung müssen sich zu den Erasmus-Qualitätsstandards verpflichten, siehe: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-vet-adults-schools_de Die Erasmus-Qualitätsstandards können während des Gültigkeitszeitraums der Akkreditierung aktualisiert werden. In diesem Fall wird die Zustimmung akkreditierter Einrichtungen eingeholt, bevor sie ihren nächsten Zuschuss beantragen können.
Anzahl von Anträgen	Eine Einrichtung kann sich einmal in jedem der drei Bereiche Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Schulbildung bewerben. Wenn Sie eine Akkreditierung in mehr als einem Bereich beantragen, müssen Sie für jeden Bereich separate Anträge einreichen. Ein Hinweis für deutsche Einrichtungen: Berufliche Schulen können sich nur für den beruflichen Bereich akkreditieren lassen. Alle anderen Schulen und vorschulischen Einrichtungen können sich nur im schulischen Bereich akkreditieren lassen.

	Einrichtungen, die in einem Bereich bereits über eine Erasmus-Akkreditierung verfügen, können keine neue Akkreditierung im selben Bereich beantragen.
Arten der Antragstellung	Einrichtungen können sich entweder als Einzeleinrichtung oder als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums bewerben. Es ist nicht möglich, beide Arten von Akkreditierungen (Einzel- und Konsortium) in demselben Bereich zu beantragen.
Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien	Ein Mobilitätskonsortium ist eine Gruppe von Einrichtungen aus demselben Programmstaat, die Mobilitäten im Rahmen eines gemeinsamen Erasmus-Plans durchführen. Jedes Mobilitätskonsortium wird von einer federführenden Einrichtung koordiniert: einem Koordinator des Mobilitätskonsortiums, der als solcher akkreditiert wurde. Der Koordinator des Konsortiums kann Mobilitäten für sich selbst organisieren (ebenso wie jede Einrichtung mit Einzel-Akkreditierung) und darüber hinaus Mobilitäten für die anderen Mitgliedseinrichtungen in seinem Konsortium bereitstellen. Für die Konsortiumsmitglieder ist eine eigene Akkreditierung nicht erforderlich. Antragsteller als Koordinatoren eines Mobilitätskonsortiums müssen den Zweck und die geplante Zusammensetzung ihres Konsortiums im Antrag beschreiben. Alle vorgesehenen Konsortiumsmitglieder müssen in demselben Programmstaat wie der Koordinator ansässig sein. Eine genaue Liste der Mitglieder des Konsortiums ist zum Zeitpunkt des Antrags jedoch nicht erforderlich. Die Mitglieder können während der Dauer der Akkreditierung auch wechseln. Siehe auch → Förderbedingungen für akkreditierte Einrichtungen

9.1 Auswahlkriterien

Die Antragsteller müssen über ausreichende Kapazitäten und Kompetenzen verfügen, um den vorgeschlagenen Erasmus-Plan umzusetzen. Außerdem müssen sie mindestens zwei Jahre einschlägige Erfahrung in der Schulbildung haben. Antragsteller für Konsortien müssen geeignete Kapazitäten zur Koordinierung des Konsortiums vorweisen.

Die Antragsteller müssen eine unterschriebene ehrenwörtliche Erklärung einreichen, in der sie u. a. bestätigen, dass der vorgelegte Erasmus-Plan Originalinhalte enthält, die von der antragstellenden Einrichtung erstellt wurden, und dass keine anderen Einrichtungen oder externen Personen für die Abfassung des Antrags bezahlt wurden.

Gleichzeitig wird es den Antragstellern gestattet und nahegelegt, grundsätzliche Beratung von zuständigen Behörden und Experten einzuholen oder bewährte Verfahren mit Einrichtungen

auszutauschen, die ihnen ähnlich sind und mehr Erfahrung mit Erasmus+ haben. Antragsteller für eine Rolle als Koordinator eines Konsortiums können bei der Abfassung ihres Antrags potenzielle Konsortiumsmitglieder konsultieren. Strategische Dokumente wie z. B. eine Internationalisierungsstrategie können dem Antrag beigefügt werden. Für Einzelakkreditierungen von Schulen werden keine Anlagen zum Antrag erwartet.

9.2 Bewertungskriterien

Es gibt die vier Bewertungskategorien „Relevanz“ (max. 10 Punkte), „Erasmus-Plan: Ziele“ (max. 40 Punkte), „Erasmus-Plan: Aktivitäten“ (max. 20 Punkte) und „Erasmus-Plan: Verwaltung“ (max. 30 Punkte). Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie

- mindestens 70 von insgesamt 100 möglichen Punkten erzielen und
- jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der vier Kategorien erreichen.

Relevanz (maximal 10 Punkte)	<p>Inwieweit</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind das Profil und die Erfahrung des Antragstellers, die Aktivitäten und die Zielgruppe der Lernenden relevant für den Bereich der Schulbildung, für die Programmziele und für die Art der Akkreditierung (Einzeleinrichtung oder Konsortialkoordinator) • Zusätzlich für Koordinatoren eines Konsortiums: <ul style="list-style-type: none"> o ist das Profil der geplanten Konsortiumsmitglieder relevant für den Zweck und die Ziele des Konsortiums wie im Antrag beschrieben sowie für den Schulbereich und die Programmziele o bringt die Gründung des Konsortiums im Hinblick auf die Programmziele einen klaren Mehrwert für seine Mitglieder
Erasmus-Plan: Ziele (maximal 40 Punkte)	<p>Inwieweit</p> <ul style="list-style-type: none"> • entspricht der vorgeschlagene Erasmus-Plan den Programmzielen. • tragen die Ziele des Erasmus-Plans den Bedürfnissen der antragstellenden Einrichtung, ihres Personals und ihrer Lernenden klar und konkret Rechnung. <ul style="list-style-type: none"> o Für Konsortien: inwieweit sprechen die Ziele des Erasmus-Plans die Bedürfnisse des geplanten Konsortiums an und sind kohärent mit dem im Antrag beschriebenen Zweck des Konsortiums. • sind die beschriebenen Ziele und der zugehörige Zeitplan realistisch und ehrgeizig genug, um eine positive Wirkung auf die Einrichtung (oder das Konsortium) zu erreichen. • sind die beschriebenen Maßnahmen zur Verfolgung und Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Erasmus-Plans angemessen und konkret. <ul style="list-style-type: none"> o Falls der Antragsteller dem Antrag strategische Dokumente angehängt hat: inwieweit wird der Zusammenhang zwischen dem Erasmus-Plan und den hinzugefügten Dokumenten klar erläutert.
Erasmus-Plan: Aktivitäten (maximal 20 Punkte)	<p>Inwieweit</p> <ul style="list-style-type: none"> • steht die Anzahl der Teilnehmenden an Mobilitäten in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Erfahrung der antragstellenden Einrichtung (oder des Konsortiums). • ist die Anzahl der Teilnehmenden an Mobilitäten realistisch und für die im Erasmus-Plan beschriebenen Ziele angemessen. • ist das Profil der vorgesehenen Teilnehmenden relevant für den Bereich Schulbildung, den Erasmus-Plan und die Ziele des Programms. • falls relevant und bei geplanten Mobilitäten von Lernenden: inwieweit sind Teilnehmende mit geringeren Chancen miteinbezogen.

Erasmus-Plan: Verwaltung (maximal 30 Punkte)	Inwieweit <ul style="list-style-type: none"> • hat die antragstellende Einrichtung konkrete Wege vorgeschlagen, um zu den Grundprinzipien der Erasmus-Akkreditierung beizutragen, die in den Erasmus-Qualitätsstandards beschrieben werden. • hat die Einrichtung eine klare und vollständige Aufgabenverteilung im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards vorgeschlagen. • hat die antragstellende Einrichtung angemessene Ressourcen bereitgestellt, um die Programmaktivitäten gemäß den Erasmus-Qualitätsstandards zu verwalten. • ist ein angemessenes Engagement auf der Ebene der Leitung der antragstellenden Einrichtung zu erkennen. • wurden angemessene Maßnahmen festgelegt, um die Kontinuität der Programmaktivitäten zu gewährleisten, falls es Änderungen bzgl. des Personals oder der Leitung der antragstellenden Einrichtung geben sollte. • hat die antragstellende Einrichtung konkrete und logische Schritte vorgeschlagen, um die Ergebnisse der Mobilitäten in die reguläre Arbeit der Einrichtung (oder des gesamten Konsortiums) zu integrieren.
---	--

9.3 Gültigkeit der Akkreditierung

Die Erasmus-Akkreditierung wird für den Zeitraum 2021 bis 2027 gewährt. Um eine realistische Planung zu gewährleisten, wird der Erasmus-Plan nur für zwei bis fünf Jahre eingereicht und danach regelmäßig aktualisiert.

Voraussichtlich wird es möglich sein, die Akkreditierung auch für das Nachfolgeprogramm ab 2028 zu verlängern. Die Voraussetzungen dafür werden noch von der Europäischen Kommission definiert.

Die Akkreditierung kann jederzeit aufgehoben werden, wenn die Einrichtung nicht mehr existiert oder wenn die Nationale Agentur und die akkreditierte Einrichtung dies vereinbaren.

Die Nationale Agentur oder die akkreditierte Einrichtung können die Akkreditierung einseitig aufheben, wenn im Rahmen der Akkreditierung während mindestens drei Jahren keine Mittelanforderung erfolgt ist.

9.4 Berichterstattung, Monitoring und Qualitätssicherung

Abschluss- berichte am Ende jedes Förder- zeitraums	Am Ende jedes im Rahmen der Erasmus-Akkreditierung genehmigten Förderzeitraums ist ein Abschlussbericht über die durchgeführten Aktivitäten und erreichten Ziele einzureichen.
Fortschritts- berichte im Rahmen der Akkreditierung	Auf der Grundlage des genehmigten Erasmus-Plans und mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren müssen akkreditierte Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> • darüber berichten, wie sie die Einhaltung der Erasmus-Qualitätsstandards sichergestellt haben • darüber berichten, wie sie bei der Verwirklichung der Ziele des Erasmus-Plans vorankommen • ihren Erasmus-Plan aktualisieren

	<p>Die Nationale Agentur kann die Fortschrittsberichte über die verschiedenen drei Punkte gleichzeitig (in einem Bericht) oder separat anfordern.</p> <p>Die Nationale Agentur kann beschließen, einen Akkreditierungs-Fortschrittsbericht durch einen strukturierten Kontroll-Besuch zu ersetzen.</p> <p>Auf der Grundlage der Performance der akkreditierten Einrichtung, die sich aus der Berichterstattung, des Monitorings und der Qualitätskontrolle ergibt, oder infolge wesentlicher Veränderungen in der Einrichtung, kann die Nationale Agentur die Anzahl und zeitliche Abfolge der Fortschrittsberichte ändern.</p> <p>Darüber hinaus können akkreditierte Einrichtungen freiwillig darum ersuchen, ihren Erasmus-Plan zu aktualisieren. Die Nationale Agentur wird dann prüfen, ob eine Aktualisierung notwendig ist.</p> <p>Eine Aktualisierung des Erasmus-Plans kann einen Änderungsantrag enthalten auf Umstellung von der Einzelakkreditierung zur Akkreditierung als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums – oder umgekehrt.</p>
Monitoring und Kontrollen	<p>Die Nationale Agentur kann förmliche Kontrollen, Monitoring-Besuche oder andere Aktivitäten durchführen, um den Fortschritt und die Leistung akkreditierter Einrichtungen zu überprüfen, die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards zu gewährleisten und unterstützende Beratung anzubieten.</p> <p>Formale Kontrollen können in Form von Belegprüfungen oder Vor-Ort-Besuchen bei der akkreditierten Einrichtung erfolgen, bei Konsortiumsmitgliedern, bei unterstützenden Einrichtungen und gegebenenfalls in anderen Räumlichkeiten, in denen Aktivitäten stattfinden. Die Nationale Agentur kann andere Nationale Agenturen um Unterstützung bitten, um die dort stattfindenden Aktivitäten zu überprüfen.</p>

Im Anschluss an einen Bericht oder eine Monitoring-Aktivität gibt die Nationale Agentur der akkreditierten Einrichtung eine Rückmeldung.

Die Nationale Agentur kann der akkreditierten Einrichtung auch verbindliche oder beratende Anweisungen zur Verbesserung ihrer Leistung erteilen.

Im Falle neu akkreditierter Antragsteller, Einrichtungen mit hohem Risiko oder bei Nichtbeachtung der Anweisungen und Fristen der Agentur, sehr geringer Performance oder bei Verstößen gegen die Regeln des Programms können folgende Abhilfemaßnahmen angewandt werden:

1. Beobachtung: Die Nationale Agentur kann die Höhe der Mittel, die die akkreditierte Einrichtung beantragen kann, begrenzen. Neu akkreditierte Einrichtungen können unter Beobachtung gestellt werden, wenn ein Risiko für die angemessene Durchführung von Aktivitäten ermittelt wurde oder wenn die Antragsbegutachter auf schwerwiegende Schwächen des Erasmus-Plans hingewiesen haben.
2. Aussetzung: Einrichtungen, deren Akkreditierung ausgesetzt ist, dürfen keine Mittel für Maßnahmen beantragen, die eine Erasmus-Akkreditierung voraussetzen. Die Nationale Agentur kann auch einige oder alle laufenden Förderverträge kündigen, die im Rahmen der ausgesetzten Akkreditierung bewilligt wurden.

Die Beobachtungs- oder Aussetzungsphase wird so lange fortgesetzt, bis die Nationale Agentur feststellt, dass die festgelegten Qualitätsanforderungen wieder erfüllt werden und die akkreditierte Einrichtung die Umsetzung der Aktivitäten verbessert hat.

Einrichtungen, deren Akkreditierung ausgesetzt ist oder die beobachtet werden, dürfen keine neue Akkreditierung in demselben Bereich beantragen.

Bei fortgesetzter Nichtbeachtung der Anweisungen und Fristen der Nationalen Agentur, sehr geringer Leistung oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Programmregeln kann die Nationale Agentur die Akkreditierung aufheben.

9.5 Auszeichnung von Exzellenz

Akkreditierte Einrichtungen, die sehr gute Leistungen zeigen, werden zukünftig mit Exzellenz-Labels ausgezeichnet. Exzellenz-Labels sind für drei Jahre gültig.

Die Bedingungen für die Vergabe von Exzellenz-Siegeln an neu akkreditierte Einrichtungen werden noch in späteren Programmleitfäden definiert.

10. Partnerschaften

Es gibt zwei Arten von Partnerschaften im Bereich Schulbildung, die bei der Nationalen Agentur für Erasmus+ beim PAD beantragt werden können: Cooperation Partnerships / Kooperationspartnerschaften und Small-scale Partnerships / Kleinere Partnerschaften. An den Cooperation Partnerships sollten Schulen wegen der hohen Budgetverantwortung und des hohen Verwaltungsaufwandes nur als Partnereinrichtungen teilnehmen und nicht selbst einen Antrag stellen.

Small-scale Partnerships, sogenannte „Kleinere Partnerschaften“, sollen den Zugang zu dem Programm hauptsächlich kleinen Akteuren im Schulbereich erleichtern. Gerade unerfahrene Antragssteller sollen hier die Chance erhalten, einen einfachen Zugang zu Erasmus+ zu erhalten. Daher haben Small-scale Partnerships eine kürzere Laufzeit und geringere Zuschussbeträge. Hauptzielgruppe dieses Programmtyps sind kleine Vereine, NGOs, Unternehmen oder Initiativen, die in der Schulbildung tätig sind und internationale Projekte planen. Der Antragsteller trägt im Falle einer Förderung die Verantwortung für das Gesamtbudget. Für Schulen ist der sinnvollere Zugang zu Erasmus+ Fördermitteln die Akkreditierung oder zum Einstieg für Neulinge ein Short-term Mobility Project / Kurzzeitprojekt.

Es gibt jährlich zwei Antragstermine für Small-scale Partnerships. Die Termine 2021:

- 20. Mai 2021, 12:00:00 Uhr (Mittag, Brüsseler Zeit) und 3. November 2021, 12:00:00 Uhr (Mittag, Brüsseler Zeit).

Die Förderbedingungen im Überblick:

- Das Projekt dauert zwischen sechs und 24 Monaten. Bei Antragstellung zum Mai beginnt das Projekt zwischen 1. November 2021 und 28. Februar 2022. Wenn der Antrag zum November gestellt wird, liegt der Projektstart zwischen 1. März und 31. Mai 2022.
- Die Partnerschaft wird mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 30.000 oder von 60.000 Euro gefördert. Beim Antrag muss eine der beiden Optionen ausgewählt werden, je nachdem, welche Zuschusshöhe für das Vorhaben benötigt wird. Im Antragsformular werden die geplanten Aktivitäten aufgelistet und eine Budgetplanung vorgestellt.
- Mindestens zwei Einrichtungen aus zwei Programmstaaten sind im Projekt vertreten.
- Das Vorhaben passt zu mindestens einer der Programmprioritäten (siehe Programmleitfaden).

11. Weitere Optionen in Erasmus+ für Schulen bzw. Lehrkräfte

Jean-Monnet-Netzwerke

Bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (European Education and Culture Executive Agency / EACEA) können Schulen mit mindestens fünf Partnern aus mindestens drei Programmländern Projekte, so genannte Jean Monnet Netzwerke, einreichen, die sich mit Austausch und Entwicklung von Lehrmethoden und -materialien zur EU beschäftigen. Antragsfrist ist der 2. Juni 2021, 17:00 Uhr mittags.

Detaillierte Informationen finden Sie im [Programtleitfaden ab S. 323](#).

Jean-Monnet-Schulungen für Lehrkräfte und Erasmus+ Lehrkräfteakademien

Detaillierte Informationen zu Jean-Monnet-Schulungen für Lehrkräfte und Erasmus+ Lehrkräfteakademien finden Sie im [Programtleitfaden ab S. 317 und ab S. 230](#). Die Antragsstellung läuft in der Regel nicht über Schulen, sondern über Lehreraus- und -fortbildungseinrichtungen. Die Anträge werden bei der EACEA eingereicht.

12. Beratung zu Erasmus+ im Schulbereich

Die **Nationale Agentur Erasmus+ Schulbildung** im Pädagogischen Austauschdienst (PAD) berät und unterstützt Sie in allen Phasen Ihres Projektverlaufs. Gerne geben wir Ihnen Hinweise zur erfolgreichen Antragstellung und zu praktischen Fragen, z. B. wie Sie Projektpartner oder Fortbildungskurse finden können.

- ▶ **Kostenlose Erasmus+ Hotline: 0800 3727687**
Montags bis freitags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15:30 Uhr
- ▶ **Online-Veranstaltungen zu Erasmus+** werden auf der PAD-Website ausgeschrieben: www.kmk-pad.org/veranstaltungen.html

Alle Informationen zum Programm: www.kmk-pad.org/erasmusplus